



Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 4 bis 6 des Bescheides vom 02.12.2021 verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Somalia vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben zu  $\frac{3}{4}$  der Kläger und zu  $\frac{1}{4}$  die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

## **Tatbestand**

Der am [REDACTED].1991 in [REDACTED], Somalia geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger vom Clan der Tumaal und sunnitisch-islamischer Religionszugehörigkeit. Er reiste am [REDACTED].2018 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 07.02.2018 einen Asylantrag.

Eine persönliche Anhörung des Klägers erfolgte am 08.02.2018 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Gießen. Zur Begründung seines Asylantrags trug der Kläger im Wesentlichen vor, dass er Ende 2007 in seinem Geburtsort [REDACTED] gelebt habe. Dort habe der Kläger im Rahmen eines Fußballspiels mit anderen Jugendlichen einen Gegenspieler gefoult, der zu Boden gefallen und sich dabei tödlich verletzt habe. Die Familie des getöteten Jungen habe den Kläger daraufhin aus Rache töten wollen. Der Vater des Klägers habe versucht, eine Lösung mit der Familie des Getöteten auszuhandeln, was jedoch gescheitert sei. Daraufhin habe der Vater die Flucht des Klägers nach Kenia organisiert. Der Vater des Klägers sei in Somalia geblieben, weil er dort Eigentum und insbesondere Landbesitz gehabt habe. Nachdem die Familie des Getöteten

gemerkt habe, dass sich der Kläger nicht mehr in Somalia aufhalte, sei dessen Vater getötet worden. In Kenia habe der Kläger Satire-Videos gedreht und ins Internet gestellt. Er sei daraufhin von der Familie des Getöteten telefonisch kontaktiert und bedroht worden. Als diese Bedrohungen konkreter geworden seien, habe sich der Kläger 2015 gezwungen gesehen, Kenia zu verlassen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat dem Kläger mit Bescheid vom 02.12.2021 die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), den Asylantrag (Ziffer 2) sowie den subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) abgelehnt und festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen (Ziffer 4). Weiterhin hat die Beklagte den Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und die Abschiebung angedroht (Ziffer 5) und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten verfügt (Ziffer 6).

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 15.12.2021, welcher am gleichen Tag beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main eingegangen ist, Klage erhoben.

Der Kläger trägt vor, dass er Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft habe, weil er durch einen nichtstaatlichen Akteur verfolgt werde. Im Falle der Rückkehr nach Somalia drohe ihm, dass erneut von der Familie des verstorbenen Jugendlichen ausfindig gemacht werde. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Familie inzwischen von den Racheplänen abgerückt sei. Ihm sei jedenfalls der subsidiäre Schutz unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG zuzuerkennen. Bezugspunkt sei der tatsächliche Zielort im Falle einer Rückkehr des Klägers. Somalia gelte als einer der instabilsten Staaten der Welt und es existiere keine effektive Staatsgewalt. Von dem Bürgerkrieg in Somalia gehe auch für den Kläger im Falle einer Rückkehr eine ernsthafte und individuelle Bedrohung aus. Eine entsprechende Gefahrendichte sei für Mogadischu gegeben. Die Sicherheitslage in der Hauptstadt sei prekär und von Akten willkürlicher Gewalt geprägt. Für den Kläger bestünden auch gefahrerhöhende Umstände. Er habe ein Großteil seines Lebens in Somalia verbracht und verfüge über keine Kenntnisse im Hinblick auf die Hauptstadt Mogadischu. Er verfüge auch weder über finanzielle,

noch soziale Unterstützung seiner Familie und habe keine Schulbildung und keine Ausbildung. Es lägen jedenfalls die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG vor.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 02.12.2021, zugestellt am 03.12.2021, zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

dem Kläger hilfsweise subsidiären Schutz zu gewähren,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick Somalia vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung der Klageabweisung verweist die Beklagte auf den Bescheid vom 02.12.2021.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 16.12.2022 auf den Einzelrichter übertragen. Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung am 03.02.2023 informatorisch angehört (vgl. Sitzungsprotokoll).

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Behördenakte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie die Gerichtsakte des hiesigen Verfahrens und die Gerichtsakten in den Sachen 9 L 1303/20, 9 K 1304/20 und 9 L 2424/21 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Vorliegend entscheidet das Gericht durch den Einzelrichter, § 76 Abs. 1 AsylG.

Obwohl im Termin zur mündlichen Verhandlung kein Beklagtenvertreter erschienen ist, konnte das Gericht mündlich verhandeln und entscheiden, da die Beteiligten auf diese Möglichkeit in der Ladung ordnungsgemäß hingewiesen worden sind, § 102 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO.

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 und Alt. 2 VwGO statthaft und im Übrigen zulässig.

Die Klage hat im tenorierten Umfang Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 02.12.2021 ist teilweise rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO. Der Kläger hat in dem gemäß § 77 Abs. 1 S. 1, 1. Halbsatz AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG und keinen Anspruch auf Zuerkennung des Status als subsidiär Schutzbedürftiger gemäß § 4 Abs. 1 AsylG. Er hat jedoch Anspruch auf die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Somalias, vgl. § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer ein Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und 2. sich außerhalb des Landes (Herkunftsland) aufhält, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser

Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will. Einem Ausländer, welcher gemäß § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling ist, wird gemäß § 3 Abs. 4 S. 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Der Begriff der Verfolgung des § 3 Abs. 1 AsylG ist in § 3a Abs. 1 S. 1 AsylG definiert, wonach Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention als dauerhafte oder systematische, schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte gesehen wird (vgl. Marx, AsylVfG-Kommentar, 8. Aufl., § 3a Rn.3). In § 3a Abs. 2 AsylG werden, nicht abschließend, Tatbestände für das Vorliegen einer Verfolgungshandlung aufgezählt. In § 3b Abs. 1 AsylG werden abschließend die maßgeblichen Verfolgungsgründe aufgezählt. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in Verbindung mit den in § 3a Abs. 1 und Abs. 2 als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz von solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Wer eine gegen ihn gerichtete Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a AsylG sowie den Wegfall nationalen Schutzes gemäß § 3c - § 3e AsylG darlegen kann, wird als Flüchtling anerkannt, sofern die Verfolgung auf einem oder mehreren der in § 3b Abs. 1 AsylG bezeichneten Verfolgungsgründen beruht. Wenn die Anknüpfung der Verfolgung an einen Verfolgungsgrund nicht dargelegt werden kann, besteht, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG.

Es ist anhand des inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, ob eine spezifische Zielrichtung vorliegt, welche die Wirkung wegen eines in § 3 Abs. 1 AsylG geschützten Merkmals entfaltet (vgl. BVerfGE 80, 315, 335; BVerfGE 81, 142, 151). Hiernach wohnt dem Begriff der Verfolgung ein finales Element inne, da nur auf bestimmte Merkmale einzelner Personen oder Personengruppen zielenden Zugriff erhebliche Wirkung zukommt. Nach § 3c AsylG wird der Kreis von möglichen Verfolgern über staatliche und quasistaatliche Akteure, auf alle nicht staatlichen Akteure ausgedehnt. Dies gilt umso mehr, wenn die staatlichen oder quasistaatlichen Organe dem Einzelnen keinen hinreichenden Schutz im Herkunftsland bieten können oder bieten wollen. Hierbei kommt es für die Beurteilung, ob eine Verfolgung vorliegt, nicht darauf an, ob der Verfolgte tatsächlich von staatlicher Seite oder anderen

genannten Akteuren verfolgt wird, oder ob die möglichen Verfolger nach ihrer Überzeugung von einer Verfolgung ausgehen. Es ist vielmehr ausreichend, dass der Betroffene von Seiten der möglichen Verfolger der Gegenseite, welche ihrerseits politisch verfolgt wird, zugerechnet wird (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 22.11.1996 – 2 BvR 1753/96). Es reicht gemäß § 3b Abs. 2 AsylG für die Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Betroffenen vor Verfolgung begründet ist aus, dass die in § 3b Abs. 2 AsylG genannten Merkmale ihm von Seiten des Verfolgers zugeschrieben werden. Unerheblich ist es hingegen, ob der Betroffene tatsächlich eines der Merkmale aufweist. Ob die Verfolger jedoch das Vorliegen von einem oder mehreren in § 3b Abs. 2 AsylG genannten Merkmalen unterstellen, muss jedoch anhand der jeweiligen Umstände ermittelt werden (vgl. Marx, a.a.O., § 3b Rn. 78).

Für die Annahme einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gilt der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer gegenwärtigen Verfolgung im Herkunftsstaat. (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 10 C 23.12, BVerwG, Urt. v. 27.04.2010, Az. 10 C 5. 09). Dies ergibt sich auch Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU, welcher eine widerlegliche Vermutung aufstellt, dass eine früher verfolgte Person, auch gegenwärtig noch in ihrem Heimatstaat Verfolgung ausgesetzt ist, wobei unter den Einschränkungen des Art. 5 RL 2011/95/EU können auch Nachfluchtgründe die Furcht vor einer Verfolgung begründen. Es kommt für die Bestimmung, ob eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung gegeben ist, darauf an, ob aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des betroffenen Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Herkunftsstaat als unzumutbar erscheint. Eine lediglich abstrakte, oder theoretische Möglichkeit einer Gefahr im Herkunftsstaat reicht jedoch nicht aus, es ist vielmehr auf eine qualifizierende Betrachtungsweise abzustellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.11.1991 – 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162 (169) m.w.N.; OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 14.02.2012 – 14 A 2708/10.A -, juris Rn.25).

Da das Gericht im Asylprozess den Vortrag des Klägers nur eingeschränkt überprüfen kann, kommt der Glaubhaftigkeit des klägerischen Vortrags gerade im Asylprozess eine gesteigerte Bedeutung zu. Diese setzt voraus, dass der Kläger entsprechend seiner in

§§ 15, 25 AsylG zum Ausdruck kommenden Mitwirkungspflichten im Asylverfahren einen schlüssigen Sachvortrag offenbart. Dies bedeutet, dass er unter Angaben von genauen Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern muss, aus dem sich bei Wahrunterstellung und verständiger Würdigung die Gefahr der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung erkennen lässt. Für die Begründung der Glaubhaftigkeit des klägerischen Vorbringens sind insbesondere die lückenlose Schilderung der Fluchtgeschichte und der Fluchtgründe von entscheidender Bedeutung. Der Kläger muss insbesondere die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse schildern (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989 – 9 B 405.89 und Ur. v. 10.05.1994 – 9 C 434.93). Für eine Glaubhaftigkeit eines Vortrags spricht, wenn dieser in sich schlüssig, konkret, anschaulich und widerspruchsfrei ist.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt, gemessen an diesen Grundsätzen, auch bei Wahrunterstellung des klägerischen Vorbringens, nicht in Betracht. Die Geltendmachung von Blutrache begründet nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Blutrache kann jedoch vielmehr in Somalia jeden treffen und knüpft nicht an eines der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten flüchtlingsrelevanten Merkmale an. Dies ist mittlerweile ständige Rechtsprechung der erkennenden Kammer. In der Regel wird die Blutrache nicht durch eine tatsächliche Vollstreckung ausgeführt, sondern durch Zahlung einer Entschädigung in Geld oder Sachmitteln. Der Betrag wird traditionell in Kamelen gerechnet. Für einen Mann beträgt die Kompensation 100 Kamele, für eine Frau 50 Kamele. Das somalische Gesellschaftssystem beruht auf dem System des „Blutgeldes“, die Claneinheit in Form einer „Diya/Mag-Gruppe“ muss für ein Mitglied Sühne leisten. Durch die Zahlung des Blutgeldes (= „Mag“) kann man sich der Vollstreckung freikaufen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche Rachemorde an Verwandten des Täters vom 05.10.2017; VG Frankfurt am Main, Ur. v. 23.04.2021 – 9 K 1336/18; VG Frankfurt am Main, Ur. v. 31.01.2019 – 9 K 5443/16). Aus dem genannten Bericht lässt sich entnehmen, dass grundsätzlich alle gesellschaftlichen Gruppen in Somalia von der Blutrache bedroht sind, wenngleich ein Unterschied zwischen Angehörigen der großen

Clans und den Angehörigen der Minderheitengruppen im Einzelfall vorkommen kann. Dass ein solcher Einzelfall im Falle des Klägers gegeben sein, soll, hat dieser zu keinem Zeitpunkt substantiiert geltend gemacht. Das Vorbringen des Klägers erschöpft sich in der pauschalen Behauptung, dass ihm im Falle einer Rückkehr nach Somalia Blutrache drohe. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Kläger einem Minderheitenclan angehört und die Person, welche der Kläger getötet hat, einem großen Clan angehört, bleibt die Frage offen, warum der Kläger nicht von den anderen Clanangehörigen getötet wurde. Zudem hat der Kläger vorgetragen, dass anstatt seiner Person, dessen Vater getötet wurde. Jedenfalls mit dieser Tötung ist die Blutrache abgegolten. Es widerspricht daher jeder Logik, aus welchem Grund der Kläger jetzt noch Ziel einer Blutrache der anderen Familie sein sollte. Es sei noch am Rande darauf hingewiesen, dass der geltend gemachte Vorfall im Jahr 2007 stattgefunden hat und damit rund 15 Jahre her ist. Es kann nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Kläger im Falle einer fiktiven Rückkehr nach Somalia ausfindig gemacht und Opfer der Blutrache wird. Ein entgegengesetzter Vortrag entbehrt jeder Grundlage und ist daher als unglaubhaft einzuordnen.

Die Zuerkennung des Status als subsidiär Schutzbedürftiger kommt im Falle des Klägers nicht in Betracht. Der subsidiäre Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG ist dann zuzuerkennen, wenn der Kläger stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Heimatland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG) oder gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG eine ernsthafte oder individuelle Bedrohung des Lebens oder Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts.

§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG scheidet aus, weil der Kläger zu keinem Zeitpunkt vorgetragen hat und auch keine Anhaltspunkte vorliegen, dass ihm in Somalia die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe droht. Als Todesstrafe kommt ohnehin nur dessen Verhängung und Vollstreckung durch einen staatlichen und gesetzlichen Verursacher in

Betracht, was im Fall des Klägers nicht ersichtlich ist. Auch wenn es in Somalia nicht flächendeckend eine funktionierende Staatsgewalt gibt, kann die Todesstrafe nur von einem staatlichen Gericht verhängen werden und von entsprechenden Behörden vollstreckt werden. Nur in diesem Fall kann der Todesstrafe überhaupt die Qualität der echten Kriminalstrafe und damit einer „Strafe“ zukommen. Dies gilt gerade bei sogenannten Scharia-Gerichten oder anderen extralegalen Gerichten nicht. Auch die geltend gemachte Blutrache stellt keine „Strafe“ dar.

Auch § 4 Abs. 1 S. 2. Nr. 2 AsylG scheidet aus. Die Auslegung dieser Vorschrift orientiert sich an Art. 3 EMRK. Der Hauptanwendungsbereich des Art. 3 EMRK liegt in einem zurechenbaren und geächteten Fehlverhalten eines Staates, weil die EMRK als völkerrechtlicher Vertrag grundsätzlich nur Staaten als Völkerrechtssubjekte bindet. Bei der Auslegung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist vorrangig auf die Zielgerichtetheit und Zurechenbarkeit der Handlung eines Staates abzustellen. Mittlerweile ist jedoch auch anerkannt, dass Art. 3 EMRK auch allgemein das Verhalten Dritter einschließt. Dem Kläger droht im Falle einer Rückkehr in seine Heimatregion keine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung gemäß Art. 3 EMRK. Grundsätzlich kann zwar die Gefahr einer Blutrache den Status als subsidiär Schutzbedürftiger begründen. Dies ist jedoch im Falle des Klägers zu verneinen, weil keine, selbst bei Wahrunterstellung seines Vorbringens, keine Gefahr einer Blutrache mehr besteht. Nachdem der Vater des Klägers des Klägers getötet wurde, besteht zur Überzeugung des Gerichts im Sinne des § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO keine Gefahr mehr, dass der Kläger Opfer einer Blutrache wird. Zudem sei erneut darauf hingewiesen, dass die vorgetragenen Vorkommnisse mittlerweile rund 15 Jahre zurückliegen. Es kann im Übrigen vollständig auf die Ausführungen zur Flüchtlingseigenschaft Bezug genommen werden.

Eine Schutzzuerkennung gemäß § 4 Abs. 1 S. 2. Nr. 3 AsylG scheidet ebenfalls aus. Dies gilt selbst dann, wenn für die Herkunftsregion des Klägers von einem bewaffneten, innerstaatlichen Konflikt auszugehen ist. Das Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch bei der Annahme eines bewaffneten, innerstaatlichen Konfliktes die bloße Anwesenheit in einer solchen Region für die Zuerkennung eines Schutzstatus

nicht ausreichend ist und beim Kläger, als jungen, gesunden Mann, die Erfüllung des Merkmals der „ernsthaften individuellen Bedrohung“ gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG nicht erkennbar ist. Daher kommt eine Schutzgewährung gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG sowohl bei einem Abstellen auf die Hauptstadt Mogadischu, als auch bei einem Abstellen auf die Herkunftsregion des Klägers nicht in Betracht.

Der Kläger hat jedoch letztlich einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn sich aus der EMRK ergibt, dass eine Abschiebung unzulässig ist. Hierbei kommt vorrangig eine Verletzung von Art. 3 EMRK in Betracht. Damit ist zu prüfen, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächliche Gefahr liefe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein.

Es gibt Anhaltspunkte, dass dem Kläger eine Verletzung des Art. 3 EMRK in Somalia droht. Art. 3 EMRK verbietet aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Bezüglich der Prüfung von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK ist auf die Hauptstadt Mogadischu abzustellen. Es ist auf Mogadischu abzustellen, weil die Hauptstadt mit Linienflügen angefliegen werden kann (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 12.02.2020 – 23 B 18.30809, juris Rn. 57). Grundsätzlich geht das Gericht davon aus, dass ein junger, gesunder und arbeitsfähiger Mann in Mogadischu sich jedenfalls ein Existenzminimum aufbauen kann. Es ist jedoch eine gewisse Mindestanbindung an die Gegebenheiten in der somalischen Hauptstadt erforderlich.

Der Kläger ist zwar gesund und arbeitsfähig. Der Kläger hat jedoch keinerlei Schulbildung erhalten und hat auch keine Berufsausbildung abgeschlossen. Zudem hat er keinerlei Anbindung in der somalischen Hauptstadt Mogadischu. Die gesamte Familie des Klägers lebt nicht mehr in Somalia und er selbst hat auch noch nie in Mogadischu gelebt. Hinzu kommt, dass der Kläger sich seit rund 15 Jahren nicht mehr in Somalia aufgehalten hat, sondern das Land vielmehr im jugendlichen Alter verlassen hat.

Weiterhin ist auch auf die verschlechterte humanitäre Lage in Somalia abzustellen. Das Horn von Afrika war in den vergangenen Jahren von starken Heuschreckenplagen, Überflutungen und Dürren gezeichnet. Diese Umstände haben schon zu einer enormen Nahrungsmittelknappheit in Somalia geführt. In den letzten Monaten hat sich durch den militärischen Konflikt zwischen der Ukraine und Russland die Lage in Folge ansteigender Preise für Nahrungsmittel auf dem Weltmarkt und Ausbleiben, oder erst wieder langsam anlaufenden, Getreideexport aus der Ukraine weiter verschärft.

Es steht daher zur Überzeugung des Gerichts gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO fest, dass es im Wege einer Gesamtbetrachtung der beschriebenen Voraussetzungen dem Kläger nicht möglich sein wird, in Mogadischu ein Existenzminimum aufzubauen, weil es an einer Mindestanbindung in der somalischen Hauptstadt fehlt. Dies begründet ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**  
**Adalbertstraße 18**  
**60486 Frankfurt am Main**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

■■■■■

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 09.02.2023

■■■■■

Justizbeschäftigter

